

Die aktuellen Statuten wurde in der 42. Ordentlichen Generalversammlung am 14. Juni 2022 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Anmerkung: Aufgrund der Textökonomie wurden die Statuten möglichst genderneutral bzw. alternativ in maskuliner Form verfasst.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Aufbringung der Mittel	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Generalversammlung	5
§ 9	Bundesvorstand	6, 7
§ 10	Präsidium	8
§ 11	Beirat der fördernden Mitglieder	9
§ 12	Geschäftsstelle	9
§ 13	Die Rechnungsprüfung	10
§ 14	Das Schiedsgericht	10
§ 15	Auflösung des Vereins	10

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum der Führungskräfte“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; die Errichtung von Landesgruppen in den Bundesländern ist zulässig.

(2) Im Falle der Errichtung oder einer bereits bestehenden Landesgruppe ist für diese vom Präsidium (§ 10) eine Geschäftsordnung festzulegen.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, Führungskräfte oder aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedene Führungskräfte aus Unternehmen sowie aus Institutionen der Wirtschaft in freier und demokratischer Form zusammenzufassen, die sozialen, beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, das unternehmerische Bewusstsein der Führungskräfte zu vertiefen, das Eintreten für den Gedanken und das Prinzip einer sozialen Marktwirtschaft zu fördern und Mithilfe bei der Lösung aktueller Probleme der Wirtschaft zu leisten.

(2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:

- a) Vertiefung der Kontakte der Mitglieder untereinander durch Zusammenkünfte und gemeinsame Veranstaltungen;
- b) Information und Beratung der Mitglieder in ihren sozialen und beruflichen Angelegenheiten;
- c) Vorträge und Seminare über wirtschafts- und unternehmenspolitische Fragen;
- d) Anregung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung;
- e) Einrichtung zur Förderung von Nachwuchskräften für Führungspositionen;
- f) Herausgabe von Mitteilungen und sonstigen Informations- und Druckschriften;
- g) Enge Kontakte zu den Arbeitgeberverbänden, vor allem zur Vereinigung Österreichischer Industrieller;
- h) Einrichtung einer paritätischen Schlichtungsstelle mit den Arbeitgeberverbänden, in denen Streitfälle zwischen Unternehmensleitungen und Führungskräften geklärt und beigelegt werden können;
- i) Beziehungen zu gleichartigen Verbänden des In- und Auslandes und Mitarbeitern in solchen internationalen Organisationen;

§ 3: Aufbringung der Mittel

- (1)** Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:
- a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Spenden
 - c) durch Subventionen
 - d) durch Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - e) durch Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Publikationen
 - f) durch Einnahmen aus der Beteiligung an und der Kooperation mit Unternehmen jeglicher Rechtsform, so ferne damit nicht das Eingehen einer unbeschränkten Haftung verbunden ist.
- (2)** Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag, der jeweils spätestens am letzten Kalendertag des Monats Februar zur Zahlung fällig ist. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitglieder

- (1)** Mitglieder des Vereines sind:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2)** Als ordentliche Mitglieder können physische Personen aufgenommen werden, die in einem Unternehmen oder in Institutionen der Wirtschaft auf Grund ihrer Dienststellung und Aufgabe eine führende Position innehaben oder vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben innehatten.
- (3)** Als fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die einen höheren als den nach § 3 (2) festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe im Einzelfall vom Präsidium festgelegt wird.
- (4)** Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (6)** Physische bzw. juristische Personen, die ordentliche, fördernde bzw. ehrenamtliche Mitglieder werden wollen, können über eigenen Antrag oder über Empfehlung des Bundesvorstandes durch das Präsidium aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7)** Als ordentliche Mitglieder bis zu Vollendung des siebenunddreißigsten Lebensjahres können physische Personen aufgenommen werden, die in einem Unternehmen oder in Institutionen der Wirtschaft auf Grund ihrer Dienststellung und Aufgabe Potenzial für eine Führungsposition vorweisen können bzw. bereits eine führende Position innehaben.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Dienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Die fördernden Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht.
- (4) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.
- (5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern und die Satzungen sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse einzuhalten. Ferner sind alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder - zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod oder durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes:
 - a) durch Austritt. Dieser ist bei allen Mitgliedern nur per 1. Jänner des nächsten Kalenderjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
 - b) durch Ausschluss. Mitglieder können durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzen oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft Ansehen oder die Funktionsfähigkeit des Vereines beeinträchtigt. Das Präsidium entscheidet endgültig.
- (2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beiträge.
- (3) Der Erlass eines Mitgliedsbeitrages ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann aber über begründeten Vorschlag des Landesvorstandes durch das Präsidium zu Lasten des zugeordneten Landesbudgets genehmigt werden.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§ 8)
2. der Bundesvorstand (§ 9)
3. das Präsidium (§ 10)
4. der Beirat der fördernden Mitglieder (§ 11)
5. die Rechnungsprüfer (§ 13)
6. das Schiedsgericht (§ 14)

§ 8: Generalversammlung

(1) Die Ordentliche Generalversammlung wird vom Bundesvorsitzenden des Vereines mindestens einmal jährlich, und zwar bis spätestens 30. April, einberufen.

(2) Die Einladung zur Ordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Generalversammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder elektronisch-rückbestätigt) zugehen. Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle des Vereines eingebracht sein. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden sind.

(3) Die Generalversammlung wird von dem Bundesvorsitzenden bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder, sowie Zweidrittelmehrheit der anwesenden fördernden Mitglieder, gefasst werden. Ein anwesendes ordentliches Mitglied darf maximal das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied ausüben.

(5) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Bundesvorsitzenden jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Bundesvorstand beschließt oder von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird.

(6) Den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu. Fördernde Mitglieder üben, so ferne sie juristische Personen sind, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Stimmberechtigte physische Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, die jedoch ordentliche Mitglieder des Vereines sein müssen, ausüben.

(7) Der Generalversammlung obliegen:

1. die Wahl des Bundesvorstandes, des Präsidiums, der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
2. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes;
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
4. die Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände; die ihr vom Bundesvorstand oder Präsidium vorgelegt werden;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9: Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand wird durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und besteht aus dem WdF-Bundesvorsitzenden, dem YLF-Bundesvorsitzenden und aus jeweils einem Vertreter eines Landesvorstandes. Die Nennungen der Bundesvorstandsmitglieder mit einem aktiven Mitgliederstatus für die Nominierung in den Bundesvorstand müssen schriftlich bis spätestens zum letzten Kalendertag des Monats Februar des Wahljahres der Bundesgeschäftsstelle genannt werden. Die Stellvertretung des Bundesvorsitzenden im Bundesvorstand nominiert der Bundesvorstand selbst. Ein allfälliges Veto durch das Präsidium betreffend die Zusammensetzung des Bundesvorstandes ist dem Bundesvorstand schriftlich mitzuteilen. Innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ist in Abstimmung mit dem Landesvorstand nach dem föderalen WdF-Gedanken ein Alternativkandidat für die Nominierung vorzuschlagen. Kommt keine Einigung zustande, wird auf § 9, Abs. 8 verwiesen. Scheidet ein Mitglied aus dem Bundesvorstand vorzeitig aus oder beendet ein Vorstandsmitglied seine Funktion im Landesvorstand vor Ende der Funktionsperiode, kann der Bundesvorstand einen Nachfolger aus dem Landesvorstand für die Restperiode in den Bundesvorstand kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind am Beginn einer neuen Funktionsperiode von der Generalversammlung zu bestätigen

(2) Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich ab. Die Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Bundesvorsitzenden des Vereines mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Bundesgeschäftsstelle nimmt an den Bundesvorstandssitzungen teil.

(3) Eine Bundesvorstandssitzung muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

(4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Den Vorsitz im Bundesvorstand führt der Bundesvorsitzende des Vereines, ausgenommen jedoch:

1. wird der Vorsitz bei dessen Verhinderung an eine Stellvertretung des Bundesvorsitzenden im Präsidium übertragen;
2. wird der Vorsitz für die unter Abs.7, Z1. notwendigen und herbeizuführenden Beschlussfassungen an einem Stellvertreter/In des/der Bundesvorsitzeden/e im Bundesvorstand übertragen.

(5) Präsidiumsmitglieder sind an den Bundesvorstandssitzungen teilnahmeberechtigt.

Vertretung von Bundesvorstandsmitgliedern ist möglich, jedoch darf ein anwesendes Bundesvorstandsmitglied nur eine Vertretung eines anderen Mitglieds des jeweiligen Organs übernehmen.

(6) Für gültige Beschlüsse des Bundesvorstandes ist, so ferne in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Teilnehmer erforderlich, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Bundesvorsitzenden der Sitzung. Ist der Bundesvorstand nicht beschlussfähig, so kann der Bundesvorstand um dreißig Minuten verlagert werden. Der verlagerte Bundesvorstand findet am selben Ort und mit derselben Tagesordnung statt. Der verlagerte Bundesvorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Bundesvorstandsmitglieder beschlussfähig.

(7) Dem Bundesvorstand obliegt es, über folgende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

1. Die Ausarbeitung eines Vorschlages gemäß § 10, Abs.2 für die Wahl des Präsidiums, bestehend aus dem Bundesvorsitzenden und drei Stellvertreter, ist bis spätestens 31. März des Wahljahres der Bundesgeschäftsstelle mittels Beschlussfassung zu übermitteln.
2. Die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Bundesvorstand vom Präsidium vorgelegt werden.
3. Die Ausarbeitung der Schwerpunkte für ein laufendes Kalenderjahr in Abstimmung mit der Bundesorganisation im Rahmen der Jahresklausur
4. Die Zustimmung des Haushaltsplanes / Bundesbudget mittels gültiger Beschlussfassung im Rahmen der Jahresklausur
5. Ausarbeitung und Vorschlag über die strategische Ausrichtung des Vereins im Rahmen der Jahresklausur.
6. Die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(8) Verzichtet ein Landesvorstand auf ihren Sitz im Bundesvorstand, so ist dies möglich. Eine schriftliche Verzichtserklärung an den Bundesvorsitzenden durch den Landesvorstand ist hierzu notwendig. Eine Wiederaufnahme ist durch eine schriftliche Willensbekundung an den Bundesvorsitzenden möglich. Der nicht im Bundesvorstand vertretene Landesvorstand nominiert sohin ein Mitglied für die Aufnahme in den Bundesvorstand. Falls die Nominierung zu keinem begründeten Veto durch das Präsidium führt, wird das nominierte Mitglied für die Restperiode kooptiert.

§ 10: Präsidium

Das Leitungsorgan Präsidium besteht aus dem Bundesvorsitzenden und aus drei Stellvertreter. Das Präsidium wird gemäß § 9 Abs.7 nominiert und anschließend von der Generalversammlung nach § 8 gewählt. Die Funktionsperiode des Präsidiums währt drei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen vollständigen Präsidiums. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein und sind in einer aktuellen Führungsverantwortung. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein anderes ordentliches Mitglied für die Restperiode in das Präsidium mittels Beschlussfassung kooptieren. Kooptierte Mitglieder sind in der Generalversammlung zu bestätigen. Eine Kooptierung des Bundesvorsitzenden ist nicht möglich, dieser ist jedenfalls neu zu wählen.

(2) Wahl des Bundesvorsitzenden:

1. Der Generalversammlung wird durch den Bundesvorstand ein Wahlvorschlag erstellt. Vor Erstellung des Wahlvorschlages hat gegebenenfalls ein Hearing vor dem Bundesvorstand stattzufinden.
2. Für die Nominierung als Kandidaten für das Amt des Bundesvorsitzenden ist jedes WdF-Mitglied geeignet, welches nachstehende Voraussetzungen erfüllt:
 - a. die Kandidatur wird zumindest von zwei Landesgruppen oder 5 % der WdF Mitglieder schriftlich unterstützt. Stichtag für die Mitgliederzahl ist jeweils der der Wahl vorangehende Jahresultimo.
 - b. Nachweis der Mitgliedschaft und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zum Zeitpunkt der Kandidatur.
 - c. Kandidaturen müssen schriftlich unter Anschluss der oben angeführten Nachweise spätestens bis letzten Kalendertag des Monats Februar des Wahljahres bei der Bundesgeschäftsstelle des Vereines eingebracht sein.

(3) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr ab. Nach Möglichkeit soll das Präsidium jedoch regelmäßig zumindest alle zwei Monate zusammentreten und aktuelle Themen abhandeln. Das Präsidium kann Expertengremien einrichten. Für gültige Beschlüsse des Präsidiums sind die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Bundesvorsitzende der Sitzung hat das Dirimierungsrecht. Ein Präsidiumsmitglied darf maximal das Stimmrecht für ein weiteres Präsidiumsmitglied ausüben. Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium um 30 Minuten vertagt werden. Das vertagte Präsidium findet am selben Ort und mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.

(5) Der Bundesvorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereines nach außen. Er hat das Präsidium, den Bundesvorstand, den Beirat der fördernden Mitglieder und die Generalversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe des Vereines zur Durchführung zu bringen. Dem Vorsitzenden obliegt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die Leitung der laufenden Geschäfte. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bundesvorsitzende durch einen Stellvertreter vertreten.

§ 11: Beirat der fördernden Mitglieder

- (1) Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der fördernden Mitglieder zusammen. Das Beiratsmitglied soll der 1. Führungsebene des jeweiligen fördernden Unternehmens angehören.
- (2) Über Vorschlag des Präsidiums kann der Generalversammlung vorgeschlagen werden, Personen, die sich um das WdF besonders verdient gemacht haben, in den Beirat zu wählen.
- (3) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder über Vorschlag des Präsidiums einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereines nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hierzu muss den Mitgliedern des Beirates mindestens zehn Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.
- (5) Eine Sitzung des Beirates muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der Beiratsmitglieder verlangt wird.
- (6) Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stellvertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Beiratsmitgliedes ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.
- (7) Der Beirat ist zuständig für:
 1. die Mitwirkung an der Mittelaufbringung und Werbung;
 2. die Beratung des Präsidiums;
 3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Beirat vom Präsidium oder vom Vorstand vorgelegt werden;
 4. subsidiär für die Bestellung eines Schiedsgerichtsobmannes gemäß § 14 Abs.2.

§ 12: Bundesgeschäftsstelle

- (1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Bundesgeschäftsstelle errichtet, deren Geschäftsordnung vom Präsidium beschlossen wird.
- (2) Die Bundesgeschäftsführung wird vom Präsidium bestellt. Mit der Zeichnung der laufenden Schriftstücke kann das Präsidium den Bundesgeschäftsführer betrauen. Den Verein rechtlich verpflichtende Schriftstücke müssen vom Bundessvorsitzenden und entweder einem Stellvertreter oder dem Bundesgeschäftsführer unterzeichnet sein. Falls der Bundesgeschäftsführer eine Vertretungsbefugnis des Vereines nach außen erhält, so dauert eine solche gleich lange der Funktionsperiode des Präsidiums gemäß §10 Abs.1. Wiederbestellung ist möglich.

§ 13: Die Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich im ersten Vierteljahr die finanzielle Gebarung des Vereines in der Hinsicht zu überprüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr satzungsgemäß und ordnungsgemäß erfolgt ist; sie haben der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung bekannt zu geben.

§ 14: Das Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der beiden Parteien wählt innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung einen Schiedsrichter. Kommt eine der beiden Parteien dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird dieser Schiedsrichter vom Bundesvorstand bestimmt.
- (2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Beirat der fördernden Mitglieder bestimmt.
- (3) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.
- (4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 15: Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Die letzte Generalversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereines zu beschließen, wobei gem. § 38 BAO das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.